

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0049-I.2/2013

SB: Ruhland-Chrystoph, Kramer

Zu GZ. BMLFUW-LE.4.1.5/0001-I/3/2013
vom 8. Februar 2013

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMLFUW;
rainer.hinterleitner@lebensministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Novelle eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002) geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt wie folgt Stellung:

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums)

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hat es demnach zu lauten:

- § 46 Abs. 2: Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 161 vom 29.06.2010 S. 11
- § 183b Z. 3: Richtlinie 2009/128/EG
- § 183b Z. 4: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 109 Abs. 6 Z 2 auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen wird. Diese ist nicht in der Änderung, sondern in § 183b ForstG (geltende Fassung) in ihrer Langform zitiert. Allerdings wird dieses Langzitat entgegen dem EU-Addendum nicht bei erster Zitierung verwendet und entspricht zudem inzwischen nicht mehr dem aktuellsten Stand. In § 183b ForstG (geltende Fassung) wird nämlich die Richtlinie 2005/36/EG „in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 141 angeführt. Inzwischen wurde diese Richtlinie jedoch weiter abgeändert, zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 636/2012, ABl. Nr. L 180 vom 12.07.2012 S. 9. Es wird daher angeregt, bei erster Zitierung die aktuelle Fassung als Langzitat anzuführen und den § 183b geltende Fassung abzuändern, um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden. Dies sollte gegebenenfalls auch in den Erläuterungen angepasst werden (siehe Anmerkung unten).

Im Vorblatt hat es demnach zu lauten:

Unter Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

- Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 161 vom 29.06.2010 S. 11
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1
- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 141 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 636/2012, ABl. Nr. L 180 vom 12.07.2012 S. 9

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

Zu Z 20 (§ 46 samt Überschrift):

- Erstzitat: Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1
- Erstzitat: Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 161 vom 29.06.2010 S. 11

Zu Z 32 und 33 (§ 104 Abs. 4 Z 2 und Z 3):

- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 141 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 636/2012, ABl. Nr. L 180 vom 12.07.2012 S. 9 [Anmerkung: Es wird angeregt, die letzten Änderungen anzuführen, außer es ist do. gewünscht, explizit auf eine frühere Version hinzuweisen.]
- Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24.01.1989 S. 16
- Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24.07.1992 S. 25 [Anmerkung: Da die beiden Berufsanerkenntnisrichtlinien bereits aufgehoben wurden und dies in den Erläuterungen auch ausgeführt wurde, kann die Stammfassung ohne Anführung der letzten Änderung angeführt werden]

Wien, am 21. März 2012

Für den Bundesminister
H. Tichy m.p.